



Gemeinde  
Büllingen



## SCHULORDNUNG

### 1. Organisation des Schulwesens in der Gemeinde

1. Das Parlament, die Regierung und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft regeln das gesamte Schulwesen in den deutschsprachigen Gemeinden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt im Rahmen eines Gesellschaftsprojekts u. a. die Entwicklungsziele für die Kindergärten und die in den Schulen zu vermittelnden Kompetenzen (Fachwissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhalten) mittels Rahmenplänen fest.

2. Für die Gemeinde Büllingen als verantwortlicher Schulträger trifft der Gemeinderat alle wichtigen Entscheidungen im hiesigen Grundschulwesen. Das Schulamt der Gemeindeverwaltung ist zu erreichen unter Tel. 080 640038.

3. Die Verantwortung für das tägliche Leben in den Gemeindeschulen ist dem Gemeindegremium übertragen, das in der Person des Schulschöffen/der Schulschöffin einen direkten Ansprechpartner hat.

Die verschiedenen Primarschulen und Kindergärten sind zusammengefasst in zwei Schulzentren, die durch je einen Schulleiter/eine Schulleiterin geleitet und organisiert werden:

- das Schulzentrum Büllingen umfasst 3 Niederlassungen: Büllingen, Honsfeld und Mürringen-Hünningen;
- das Schulzentrum Manderfeld umfasst 3 Niederlassungen: Manderfeld, Rocherath-Krinkelt und Wirtzfeld.

Jede Schule erarbeitet ein Schulprojekt, ihr eigenes pädagogisches Gesamtkonzept, das u. a. die pädagogischen Methoden, die Organisationsstruktur, die Förder- bzw. Integrationsmaßnahmen, die Art und Weise der Bewertung sowie die Form der Mitverantwortung der Elternvertretungen im schulischen Alltag festlegt.

Jede Schule erarbeitet ihre Hausordnung und weist die Erziehungsberechtigten darauf hin.

### 2. Die Beziehungen und die Kommunikation zwischen dem Personal der Schule und den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten

In unseren Schulen kommen jeden Tag viele Menschen zusammen. Zu einem harmonischen Zusammenleben gehören für jeden Rechte und Pflichten.

Sowohl die vorliegende Schulordnung als auch die Hausordnung geben die zu beachtenden Regeln vor, deren Einhaltung ermöglicht, dass wir uns alle in unseren Schulen wohl fühlen und in Ruhe lernen, lehren und zusammen leben können. Dies gelingt nur, wenn jeder Achtung vor jedem und vor eigenem und fremdem Eigentum hat.

Bei der Anmeldung ihres Kindes an unseren Schulen erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar dieser Schulordnung. Mit der Einschreibung des Kindes erklären sie sich mit dem Inhalt vorliegender Schulordnung einverstanden.

Die schulische Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Plattform. Die Registrierung auf dieser Plattform und deren regelmäßiger Einblick ermöglichen es den Erziehungsberechtigten schulische Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

### 3. Die Zulassung

#### 3.1. Kindergarten

Zum Besuch des Kindergartens ist jedes in der Gemeinde wohnhafte Kind zugelassen, das noch nicht schulpflichtig sowie mindestens 2,5 ~~dre~~ Jahre alt ist (Aufnahme 4x/Schuljahr). Die Schulpflicht beginnt mit dem Schuljahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem das Kind fünf Jahre alt wird.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sowie nach Begutachtung durch den Klassenrat und Kaleido kann ein schulpflichtiges Kind einen Verbleib im Kindergarten erhalten.

#### 3.2. Primarschule

Das schulpflichtige Kind genügt der Schulpflicht, falls es in einer anerkannten Schule eingeschrieben ist und dort regelmäßig am Unterricht teilnimmt oder falls es nachweislich einen Hausunterricht erhält.

Die Erziehungsberechtigten können - nach begründetem positiven Gutachten des Klassenrates und Kaleido - entscheiden, ihr Kind bereits ab dem Schuljahr in die Primarschule einzuschreiben, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem das Kind das Alter von fünf Jahren erreicht.

Über die Einordnung in eine Klasse entscheidet der Klassenrat. So kann er auch beschließen, dass der Schüler während der Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in derselben Stufe verbleibt.

Aufgrund eines positiven Gutachtens des Klassenrates können die Erziehungsberechtigten beschließen, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.

Auf Vorschlag des Klassenrates und aufgrund eines Gutachtens durch Kaleido können die Erziehungsberechtigten beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt.  
Der Zugang zur Primarschule im Gemeindeschulwesen ist kostenlos.

### **3.3. Auswärtige Schüler**

Das Gemeindegremium bzw. das Ministerium der DG entscheidet über die Aufnahme eines nicht in der Gemeinde wohnenden Kindes. Mindestvoraussetzung: Die Erziehungsberechtigten haben einen begründeten Antrag über die Schulleitung eingereicht.

## **4. Das Einschreibeverfahren**

Bei der Einschreibung des Kindes muss ein amtliches Identitätsdokument vorgelegt werden. Über Besonderheiten, die den Gesundheitszustand des Kindes betreffen, muss die Schule informiert werden.  
Ebenfalls bei der Einschreibung müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich die Wahl für ihr Kind treffen, ob es einem Religionsunterricht oder einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre folgt.

### **Datenschutzbestimmungen**

*Die Gemeinde BÜLLINGEN respektiert Ihre Persönlichkeitsrechte. Hierzu gehört das Recht auf Privatsphäre, das durch Artikel 22 der belgischen Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird.*

*Die Gemeinde BÜLLINGEN verarbeitet Ihre Daten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung / DSGVO).*

## **5. Grundsätze zur Bewertung und zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule**

Das Zeugnis am Ende eines jeden Halbjahres vermittelt genaue Auskünfte über die schulischen Leistungen des Kindes. Bewertet werden die Wiedergabe des Stoffes, das Arbeitsverhalten und das soziale Verhalten.

Am Ende einer jeden Stufe entscheidet der Klassenrat über die Versetzung in die nächste Stufe bzw. den erfolgreichen Abschluss der Primarschule.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten die Schüler, die in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch ausreichende Kenntnisse nachweisen, d.h. in jedem dieser Fächer mindestens 50 % erreichen. Über Abweichungen von dieser Norm befindet nur der Klassenrat.

## **6. Einspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung des Klassenrates**

Seitens der Erziehungsberechtigten kann gegen die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule für ihr Kind bei der Schulleitung Einspruch erhoben werden. Diese Beschwerde muss spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung eingereicht sein.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen vom 31.08.1998

## **7. Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten**

### **7.1. Rechte und Pflichten**

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht, am Unterricht und an den schulischen Aktivitäten teilzunehmen sowie an seinem Bildungsweg mitzuarbeiten. Darüber hinaus hat er ...

a) das Recht,

über alle ihn betreffenden Angelegenheiten sowie über seinen Leistungsstand informiert und beraten zu werden;

Entscheidungen, die ihn betreffen, zu hinterfragen;

bei Disziplinarmaßnahmen angehört zu werden;

seine Meinung frei zu äußern im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder;

an den Zusatzaktivitäten teilzunehmen, für die er bezahlt hat.

b) die Pflicht,

seine ganze Kraft einzusetzen, um das Bildungsziel zu erreichen;

die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der jeweiligen Schule zu befolgen und die Schul- bzw. Hausordnung zu respektieren;

alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt;

die Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen;

die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

Je nach Bedarf lädt die Schule die Erziehungsberechtigten eines Kindes zu Besprechungen ein.

Gespräche können ebenfalls auf Wunsch der Erziehungsberechtigten anberaumt werden. Dies geschieht telefonisch (siehe Kontaktdaten der jeweiligen Schule) oder mittels Eintrag im Schülertagebuch oder Mitteilung auf dem Schulportal. Grundsätzlich finden sie außerhalb der Unterrichtszeit statt.

### **7.2. Abwesenheiten**

Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass die Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen, d.h. nicht ohne rechtmäßigen Grund abwesend sind.

Jede Abwesenheit ist seitens der Erziehungsberechtigten zu begründen.

Eine telefonische Mitteilung vor Schulbeginn sorgt für eine rasche Information des Klassenleiters.

Als gerechtfertigte Abwesenheit gelten nur:

- Krankheit des Kindes,
- schwere oder ansteckende Krankheit in der Familie,
- Vorladung vor eine öffentliche Behörde,
- Tod eines Familienmitglieds,
- Verhinderung aufgrund höherer Gewalt.

Damit eine Abwesenheit als gerechtfertigt angesehen werden kann, muss das erforderliche Dokument (ärztliches Attest, Bescheinigung, Bestätigung einer Vorladung) spätestens am ersten Schultag nach der Abwesenheit beim Klassen- oder Schulleiter hinterlegt werden.

Ein Fernbleiben von mehr als 3 Tagen muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Die Anzahl ungerechtfertigter Abwesenheiten durch die Erziehungsberechtigten eines Kindes darf die Zahl von 12 halben Tagen nicht übersteigen.

Ansonsten erfolgt die Benachrichtigung des Ministeriums durch den Schulleiter (Art. 3§2 Erlass vom 10.02.2000).

### **7.3. Vorsorge**

In regelmäßigen Abständen werden die Kinder schulmedizinischen Untersuchungen unterzogen. Kontaktadresse ist: Kaleido Ostbelgien - Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Malmedyer Straße 5/1, 4760 Büllingen; Tel. 080/40.30.60

Arztbesuche sollten nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit stattfinden.

Ansteckende Krankheiten (Keuchhusten, Wasserpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Läuse\*, usw.) werden der Schule gemeldet.

Aufgrund der Ansteckungsgefahr sollen die erkrankten Kinder zu Hause bleiben, bis sie völlig genesen sind! In bestimmten Situationen kann auf Anfrage ein gesundheitliches Attest erfragt werden.

Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit empfiehlt sich das Kompetenzzentrum mit dem „*Unterricht für kranke Kinder*“ (Infos unter [www.zfp.be](http://www.zfp.be)).

\* Bei Läusebefall gilt folgende Regelung: Der erneute Schulbesuch ist nach der ersten Behandlung erlaubt.

Die Schule informiert über Läusebefall und dessen Behandlung und vergewissert sich über den Erfolg der Behandlung. Sie behält sich das Recht vor, Kaleido einzuschalten.

### **7.4. Beförderung durch Eltern/Erziehungsberechtigte mit dem Privatfahrzeug**

Im Rahmen von inner- oder außerschulischen Aktivitäten nutzen die Schulen manchmal die Beförderung durch Privatfahrzeuge der Eltern/Erziehungsberechtigten. Hierbei darf die maximum zulässige Anzahl Kinder (= Anzahl Gurte) nicht überschritten werden.

Diese Transporte werden auf eigene Verantwortung durchgeführt. Jegliche Sachschäden werden nicht vom Schulträger entschädigt.

## **8. Öffnungszeiten der Schulen – Aufsichten**

### **8.1. Unterrichtszeiten**

In der Regel beginnt das Schuljahr am 1. September und endet am 30. Juni. Der Kalender der Ferienzeiten und schulfreien Tage wird nach Möglichkeit zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Der Unterricht findet von montags bis freitags zu folgenden Uhrzeiten statt:

- morgens: von 8.30 Uhr bis 12.10 Uhr, darin enthalten eine 20-minütige Pause;
- nachmittags: von 13.30 Uhr bis 15.20 Uhr, darin enthalten eine 10-minütige Pause. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei.
- Ausnahme: Aus Gründen des Schülertransports endet in Manderfeld der Unterricht bereits um 15.15 Uhr (mittwochs um 11.50 Uhr), wobei die 10-minütige Nachmittagspause entfällt.

Es ist jedem Nichtbefugten untersagt, den Unterrichtsablauf zu stören. Für Nachreichungen von vergessenem Schulmaterial und dergleichen stehen die Lehrpersonen vor Beginn des Unterrichts gerne zur Verfügung.

### **8.2. Pausen und Aufsicht**

Grundsätzlich sei vorgemerkt: Die Gemeindeschulen tragen keinerlei Verantwortung in Bezug auf Kinder, die die Musikschule oder die außerschulische Betreuung besuchen.

In den Pausen sowie 15 Minuten vor Schulbeginn und 15 Minuten nach Schulende wird die Beaufsichtigung der Kinder durch das Lehrpersonal der Niederlassung gewährleistet.

Das Einnehmen von Mahlzeiten beschränken wir grundsätzlich auf die Pausenzeiten.

Für Kinder, die aus bestimmten Gründen mittags in der Schule verbleiben, wird - im Rahmen des Möglichen - zwischen 12.15 Uhr und 13.15 Uhr eine Mittagsaufsicht angeboten. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in die Obhut der Mittagsaufsicht geben möchten, sind gebeten, dies dem Lehrpersonal zu melden, da sonst keine Verantwortung seitens der Schule übernommen werden kann.

Jede Schule erstellt auf Basis der Richtlinien der Gemeinde Mittagsaufsicht-Regeln. Diese befinden sich in der Hausordnung im Tagebuch. Die Erziehungsberechtigten nehmen diese zur Kenntnis. Wiederholte Verstöße gegen diese Regeln können den vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss eines Kindes von der Mittagsaufsicht zur Folge haben.

## 9. Sicherheit und Versicherung

Auf dem Schulgelände ist aus Sicherheitsgründen das Fahren mit privaten Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards o. Ä. nicht erlaubt. Das Werfen von Schneebällen ist untersagt.

Die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen oder dort abholen, sind verpflichtet, durch Halten und Parken weder den Zugang zur Schule zu versperren, noch die Gehwege zu besetzen.

Der Schulträger hat zugunsten der Schulkinder sowie des Schulpersonals eine Unfallversicherung abgeschlossen, die Unfälle in der Schule, während einer Schulaktivität oder auf dem direkten Schulweg abdeckt. Die entsprechende Unfallerklärung erhalten die Erziehungsberechtigten beim Klassenleiter.

## 10. Handymitnahmeverbot in OSU-Schulen

Außer zu pädagogischen Zwecken, die von der Schule ausdrücklich angekündigt werden (z.B. im Rahmen spezifischer Unterrichtsprojekte), ist in allen Schulen des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens (OSU) die Mitnahme des Handys, Smartwatches und ähnlichen mobilen Endgeräten verboten.

Ausnahmeregelungen, z.B. für medizinische Zwecke, sind im Vorfeld bei der Schulleitung zu beantragen.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte durch die Lehrkraft eingezogen. Die Schule haftet nicht für beschädigte oder entwendete Geräte.

Das Mitnahmeverbot verfolgt folgende Ziele:

- ⇒ Förderung der Konzentration und des Lernerfolgs durch Minimierung von Ablenkungen sowie Unterstützung eines respektvollen und aktiven sozialen Miteinanders.
- ⇒ Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Belästigung und Mobbing und Schaffung einer sicheren, geschützten Umgebung.

## 11. Schularbeiten, Schulaufgaben und Schülertagebuch

### 11.1. Schularbeiten und -übungen:

Die Primarschüler schreiben generell ihre Schularbeiten entweder mit Füller oder Bleistift nieder. Sie müssen diese in der von der Lehrperson vorgegebenen Form verbessern. Benotete Arbeiten werden von den Erziehungsberechtigten eingesehen und unterschrieben.

### 11.2. Schulaufgaben:

In der Primarschule werden Schulaufgaben vorrangig in der Schule während der Unterrichtszeit organisiert. Die Lehrer erteilen Schulaufgaben zur Erledigung zu Hause in einer Weise, dass die Schüler diese inhaltlich ohne die Hilfe einer Drittperson erledigen können. Sie sind dem Unterrichtsniveau der Schüler angepasst.

Die tägliche Arbeit sollte folgende Zeiten nicht überschreiten:

1. Stufe der Primarschule: max. 15 Minuten/Werktag
2. Stufe der Primarschule: max. 20 Minuten/Werktag
3. Stufe der Primarschule: max. 30 Minuten/Werktag

Die Schulferien gelten nicht als Werktage

Für jede Schulaufgabe wird zeitnah eine Bewertung vorgenommen, die ausschließlich einen formativen Charakter hat. Es wird dem Schüler eine angemessene Zeit für die Erledigung der Schulaufgaben eingeräumt, sodass diese dem Erlernen von Zeitmanagement und Selbstständigkeit dient.

### 11.3. Schülertagebuch:

Das Tagebuch enthält die Liste der benötigten Schulmaterialien, den Stundenplan, die Hausordnung, die Regeln zur Mittagsaufsicht sowie die täglichen Mitteilungen und Hausaufgaben.

Das regelmäßige Einsehen und Unterschreiben des Tagebuches obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die ihrerseits darin Mitteilungen an den Klassenleiter eintragen können.

## 12. Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

Die Regelungen zu Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen orientieren sich an dem von der Gemeinde festgelegten Maßnahmenkatalog, der für alle Schulen verbindlich ist. Die Schulleitung übermittelt am Anfang des Schuljahres allen Eltern/Erziehungsberechtigten ein Exemplar dieser Regelungen.

Die Erziehung zum Respekt ist das Kernstück unseres Zusammenlebens. Die Schule als Lebensgemeinschaft braucht somit interne Absprachen. Das Einhalten dieser Abmachungen ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Aufsichtspersonal.

Für alle Beteiligten im Schulumfeld gelten folgende Richtlinien:

- > stete Höflichkeit und Freundlichkeit den Mitmenschen gegenüber;

- > fairer und rücksichtsvoller Umgang miteinander;
- > sorgsamer Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum;
- > Streben nach Konfliktlösung durch Gespräche;
- > Ruhe im Schulgebäude;
- > Respekt der Hausordnung.

Bei Verstößen gegen diese Regeln des Zusammenlebens obliegt es jeder Lehrperson und jeder Aufsichtsperson, angemessen zu reagieren. Folgende **Sanktionen** sind dann vorgesehen:

- > der Erhalt einer mündlichen Ermahnung;
- > die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, die Kostenübernahme durch die Haftpflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. der Einzug des Gegenstandes;
- > die Bitte um Verzeihung beim Betroffenen;
- > die Bereitung einer Freude für den Betroffenen;
- > eine Hausaufgabe mit Bezug zum Vergehen, die von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wird;
- > der Ausschluss von einer Aktivität;
- > der Eintrag einer Bemerkung ins Tagebuch oder über das Schulportal, die von den Erziehungsberechtigten per Unterschrift zur Kenntnis genommen wird;
- > ein diesbezüglicher Eintrag in der Schülerakte bzw. ein Vermerk im Zeugnis;
- > die Teilnahme an einer Aussprache über das Fehlverhalten (Kind, Erziehungsberechtigte, Lehrperson, Schulleiter);
- > ggf. die Polizei über den Sachverhalt informieren.

Wenn jedoch weiterhin ernstliche Disziplinprobleme auftreten, werden diese, nach interner Besprechung im Lehrerkollegium, den betroffenen Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt mit einer Einladung zum Gespräch, um eine gemeinsame und möglichst erfolgreiche Vorgehensweise zu vereinbaren.

Bei einem Scheitern der zwischen Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte und Kind getroffenen Abmachung wird der Schulleiter informiert; ihm obliegt dann das Ergreifen weiterer Maßnahmen. Sollten diese Maßnahmen nicht zielführend sein, besteht im Nachhinein die Möglichkeit sich an den Schulträger zu wenden.

Als **Disziplinarmaßnahmen** gelten:

a) **der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht:** Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist aber verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen.

b) **der Schulverweis:** Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt der per Einschreiben an die Erziehungsberechtigten zugestellten begründeten Entscheidung, die in Absprache zwischen der Direktion und dem Ministerium erfolgt.

Die Dauer des Schulverweises beträgt maximum 10 ganze Tage.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen vom 31.08.1998

Diese Maßnahmen werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen. Sie werden vom Schulträger bzw. seinem Bevollmächtigten ausgesprochen, nachdem der Schüler in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten angehört worden ist. Für einen Ausschluss von mehr als drei Tagen muss auch ein Gutachten des Klassenrates eingenommen werden.